

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Gesundheit

[1332 A]

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung  
der BUB-Richtlinie in der Anlage A  
„Anerkannte Untersuchungs-  
oder Behandlungsmethoden“:  
Photodynamische Therapie (PDT) mit Verteporfin  
bei subfovealer CNV infolge pathologischer Myopie  
und bei rein okkulten CNV bei AMD**

Vom 21. Februar 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 beschlossen, die Anlage A der Richtlinie zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-Richtlinie) in der Fassung vom 1. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 5678), zuletzt geändert am 18. Oktober 2005 (BAnz. 2006 S. 107), wie folgt zu ändern:

- I. In der Anlage A „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ wird folgende Nummer angefügt
- „11. Photodynamische Therapie (PDT) mit Verteporfin bei
1. subfovealer chorioidaler Neovaskularisation (CNV) aufgrund von pathologischer Myopie mit bestkorrigiertem Visus von mindestens 0,2 bei der ersten Indikationsstellung und einer Läsionsgröße von max. 5400 µm.
  2. subfovealer okkulten CNV ohne klassischen Anteil aufgrund von altersabhängiger feuchter Makuladegeneration (AMD) mit bestkorrigiertem Visus von mindestens 0,2 bei der ersten Indikationsstellung und einer Läsionsgröße von max. 5400 µm sowie
    - Verschlechterung mit Hämorrhagie bei CNV
- oder
- Verschlechterung innerhalb der letzten 3 Monate mit entweder
- a) visuell: Verlust von mindestens 5 Buchstaben bzw. einer Zeile auf der ETDRS-Tafel
  - oder
  - b) anatomisch: Zunahme der Läsion um mindestens 10 %.
- Auszuschließen von der Therapie mit PDT sind Patienten mit einem Krankheitsbild gemäß Nummer 2, bei denen eine Läsionsgröße größer vier Papillenflächen und ein Visus größer oder gleich 0,4 vorliegen.“
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende  
H e s s